
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/0264

Beratungsfolge:

Planungs-und Verkehrsausschuss

Termin

28.01.2015

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal
- Beratung über die Anmerkungen der Bezirksregierung Köln zum
Genehmigungsverfahren; Beschluss zur Durchführung der erneuten
einmonatigen Offenlage –

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschusses nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zum Abstimmungsgespräch bei der Bezirksregierung Köln im Genehmigungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal zur Kenntnis und beschließt folgende Veränderungen in den Planunterlagen vorzunehmen und das Verfahren in den Verfahrensstand „Einmonatige Offenlage“ wieder einzusetzen:

- **Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

Die Darstellungen der Konzentrationszonen für Windenergienutzung sind im Flächennutzungsplan nicht darzustellen. In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist darauf hinzuweisen, dass eine Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erfolgt.

- **Abgrabungen**

Die Darstellungen aus der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Abgrabungen werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. In einem separaten Tagesordnungspunkt wird dem Rat den Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Abgrabungen empfohlen. Darüber hinaus wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass eine Steuerung von Abgrabungsvorhaben nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im aufzustellenden sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Abgrabungen erfolgt.

- **Handwerkliche / Redaktionelle Fehler**

Die durch die Bezirksregierung der Verwaltung bekannt gegebenen Abweichungen (handwerkliche/redaktionelle Fehler) in den zur Genehmigung vorgelegten

Planungsunterlagen sind durch das beauftragte Planungsbüro zu berichtigen.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss beauftragt den Bürgermeister darüber hinaus, mit den geänderten Planunterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal die einmonatige Offenlage nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen, um der Öffentlichkeit, den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbarkommunen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde fasste in seiner Sitzung am 29.04.2014 den abschließenden Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal. Der beschlossene Flächennutzungsplan wurde daraufhin der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt.

Nach § 6 Baugesetzbuch ist über die Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln binnen drei Monaten zu entscheiden. Zum Ablauf dieser Frist wurde die Gemeinde von der Bezirksregierung um ein Erörterungsgespräch zum Genehmigungsverfahren gebeten, da Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit bestehen. Im Einzelnen wurden seitens der Bezirksregierung folgende wesentliche Gründe in der Besprechung angeführt:

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen	Im Flächennutzungsplan sind Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Diese Zonen befinden sich jedoch noch im Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Dieser ist jedoch noch nicht rechtsverbindlich, so dass eine Darstellung im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht erfolgen darf.
Abgrabungen	Im Flächennutzungsplan sind Vorrangzonen für die Abgrabungen dargestellt. Diese Darstellungen sind aus der 11. Änderung des Ursprungsverfahrens ins Verfahren übernommen worden. Diese Flächen hätten nicht eins zu eins aus dem Änderungsverfahren übernommen werden dürfen. Für die Darstellung der Abgrabungsflächen mit Konzentrationswirkung (Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB) hätte aufgrund neuerlicher Rechtsprechung ein gesamträumliches Konzept für die Gemeinde Swisttal erarbeitet werden müssen. Die Übernahme der damaligen Flächen aus der 11. Änderung, die auch aufgrund einer gesamträumlichen Untersuchung erarbeitet worden sind, reicht heute nicht mehr aus, da die Kriterien (harte und weiche Tabuzonen) sich über die Jahre auch weiterentwickelt haben.
Handwerkliche / Redaktionelle Fehler	Die zeichnerische Darstellung, die textlichen Erläuterungen in der Begründung sowie in der Legende stimmen nicht immer überein. Darüber hinaus sind auch Farbunterschiede in den ausgedruckten Unterlagen erkennbar, die eine eindeutige

	Zuordnung auf dem Plan nicht immer zulassen. Hierzu wird der Gemeinde eine entsprechende Auflistung zugesandt, die dann durch das Büro Planlokal überprüft und angepasst wird.
--	--

Seitens der Bezirksregierung wurde der Gemeinde empfohlen, den Genehmigungsantrag zurückzuziehen und in das Bauleitplanverfahren zum Zeitpunkt der einmonatigen Offenlage nach entsprechender Korrektur der Verfahrensunterlagen erneut eingestiegen wird. Die Gemeinde hat nach Rücksprache mit ihrem Rechtsbeistand entschieden das Verfahren zurückzuziehen und hat das der Bezirksregierung schriftlich mitgeteilt.

Die von der Bezirksregierung dargelegten Gründe für eine Rücknahme des Genehmigungsantrages wurden mit dem Rechtsbeistand der Gemeinde abgestimmt. Folgende Empfehlungen wurden formuliert, um das Verfahren wieder in den Stand der erneuten Offenlage einzubringen:

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich nach Maßgabe des Planvorbehalts des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB soll abschließend im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ geregelt werden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 b BauGB stellt insoweit einen selbständigen Teilplan dar, der neben den allgemeinen Flächennutzungsplan tritt.

Von daher ist es korrekt, wenn in der Neuaufstellung des (allgemeinen) Flächennutzungsplans keine Regelungen zur Windenergienutzung im Außenbereich getroffen werden. Allerdings sollte in der Begründung zum (allgemeinen) Flächennutzungsplan darauf hingewiesen werden, dass die Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in einem separaten Plan, dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“, erfolgt. Eine spätere Anpassung der Neuaufstellung des (allgemeinen) Flächennutzungsplans ist dann nicht erforderlich.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Darstellungen der Konzentrationszonen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan nicht darzustellen und in der Begründung darauf hinzuweisen, dass eine Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erfolgt.

Abgrabungen

Werden die im Zuge der 11. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Abgrabungsflächen, die im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ursprünglich übernommen werden sollten, nunmehr aus diesem Verfahren herausgenommen, besteht ab dem Inkrafttreten der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans keine diesbezügliche Steuerungswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr für das Gemeindegebiet. Denn die bisherige, im Zuge der 11. Änderung erfolgte Ausweisung wird durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans überplant.

Allerdings kann die Gemeinde, sobald ein Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Abgrabungsflächen wirksam bekannt gemacht ist, Genehmigungsanträge für Abgrabungsvorhaben zum Anlass nehmen, eine Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen, um die Planung zu sichern. Der Zurückstellungsantrag der Gemeinde muss innerhalb von sechs Monaten gestellt werden, nachdem die Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren von dem Vorhaben förmlich Kenntnis erhalten hat.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Darstellungen aus der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Abgrabungen im Flächennutzungsplan nicht darzustellen und dem Rat den Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Abgrabungen zu empfehlen. Darüber hinaus sollte in der Begründung darauf hingewiesen werden, dass eine Steuerung von Abgrabungsvorhaben nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im aufzustellenden sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Abgrabungen erfolgt.

Handwerkliche / Redaktionelle Fehler

Bei den handwerklichen / redaktionellen Fehlern handelt es sich im Wesentlichen um Punkte aus dem § 5 des Baugesetzbuches (Inhalt des Flächennutzungsplanes) die entweder in der Darstellung in der Farbgebung zur Planzeichenverordnung abweichen, bei den Darstellungen von Sonderbauflächen Aussagen zu den Zweckbestimmungen fehlen, Angaben zu den Rechtsgrundlagen nicht auf dem aktuellen Stand sind und das nachrichtliche Darstellungen (z.B. zum Hochwasserschutz) mit den Behörden noch einmal abzustimmen sind, da durch zwischenzeitliche Veröffentlichungen Abweichungen nicht auszuschließen sind.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die durch die Bezirksregierung aufgeführten Abweichungen (handwerkliche/redaktionelle Fehler) durch das beauftragte Planungsbüro in den Planungsunterlagen berichtigen zu lassen.

In der Sitzung wird dem Ausschuss ein Überblick über die wesentlichen Veränderungen zu den handwerklichen / redaktionellen Fehlern in den Planunterlagen vorgestellt werden.

➤ Anmerkung der Verwaltung

Dies ist mittlerweile der zweite Fall für die Gemeinde, dass die Bezirksregierung erst zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens Mängel in den Verfahrensunterlagen rügt, die einen erneuten Einstieg in das Verfahren erfordern. Für die Gemeinde ist das nicht nachvollziehbar, da die Bezirksregierung bei der Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz sowie dem eigentlichen Bauleitplanverfahren zur vorgezogenen Beteiligung als auch zur Offenlage Beteiligte ist und auch hier gebeten wird, zum Verfahren Stellung zu nehmen. Auf Nachfrage der Gemeinde warum immer erst im Genehmigungsverfahren zu einzelnen Punkten kritisch Stellung genommen wird, wurde lediglich erwidert, dass das nicht gut gelaufen ist. Dieses Thema der Zusammenarbeit zwischen der Bezirksregierung und der Gemeinde wird noch einmal aufzugreifen sein.

Unabhängig davon ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, warum seitens der Bezirksregierung keinerlei Hinweis auf die Bekanntmachung und das durch die Rechtsprechung entwickelte Transparenzgebot erfolgte. Die Bekanntmachung zum Verfahren zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes erfolgte annähernd im gleichen Zeitraum wie die Bekanntmachung zum Verfahren zum Teilflächennutzungsplan Wind, der aufgrund fehlender schlagwortartige Informationen zu den Umweltbelangen nach Meinung der Bezirksregierung zur Unwirksamkeit führen würde, was dazu führte, dass auch dieses Verfahren zur Offenlage neu eingesetzt wurde.

In Abstimmung mit dem Fachanwalt bestehen zumindest Zweifel, ob die Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen im Bekanntmachungstext ausreichend ist. Es wird durch den Fachanwalt empfohlen, die umweltbezogenen Informationen aus dem

Umweltbericht, den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen zu den einzelnen Schutzgütern in Stichworten konkret zu benennen (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013). Die Verwaltung wird hier in Abstimmung mit dem Fachanwalt eine neue Formulierung der Auslegungsbekanntmachung vornehmen, um hier eventuellen Bedenken der Bezirksregierung vorgehen zu können.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte gemäß Beschlussvorschlag die Konkretisierung der Planunterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren beschließen und den Bürgermeister beauftragen, die Durchführung der einmonatigen Offenlage durchzuführen.